

An alle
niedergelassenen Ärzte
in Vorarlberg

Ansprechperson
Dr. Heinzle Jürgen (DW 52)
+43 (0) 55 72/21 900-0

Verzeichnis
102.04

Dornbirn, am 10.02.2022

Covid-19-Impfbefreiungsgründe

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das COVID-19-Impfpflichtgesetz sieht vor, dass **Befreiungen von der Covid-19-Impfpflicht** (neben geeigneten Ambulanzen von Krankenanstalten für die dort in Behandlung befindlichen Patienten – siehe Anhang) von einem **Amtsarzt oder Epidemiarzt** auszustellen sind.

Wichtig: Für die Ausstellung einer solchen Bestätigung durch Amtsärzte oder Epidemieärzte haben die betroffenen Personen sämtliche zur Beurteilung des Vorliegens des Ausnahmegrundes erforderlichen medizinischen Unterlagen vorzulegen.

Epidemieärzte werden mit Bescheid vom Land Vorarlberg bestellt. Das Land Vorarlberg ist auf der Suche nach einem entsprechenden Pool an Epidemieärzten, die die Impfbefreiungsanträge bearbeiten – beachten Sie dazu bitte unsere bereits erfolgte Aussendung.

Obwohl Covid-19-Impfbefreiungen wie erwähnt nur von Amtsärzten und Epidemieärzten ausgestellt werden können, ist davon auszugehen, dass viele Patienten bei niedergelassenen Ärzten Befunde anfordern bzw. um die Ausstellung von Bestätigungen (z.B. über Allergien) ersuchen werden. Diesbezüglich möchten wir Sie auf folgende ärztegesetzlichen Bestimmungen hinweisen:

- § 51 ÄrzteG: Jeder Patient hat ein Recht auf Kopien der Krankengeschichten gegen Kostenersatz (der kammerseitige Empfehlungstarif beträgt € 1,50 pro Kopie).
- § 55 ÄrzteG: Ein Arzt darf ärztliche Zeugnisse (z.B. über Allergien beziehungsweise Überempfindlichkeit gegen einzelne Inhaltsstoffe von Covid-19-Impfungen) nur nach gewissenhafter ärztlicher Untersuchung und nach genauer Erhebung der im Zeugnis zu bestätigenden Tatsachen nach seinem besten Wissen und Gewissen ausstellen.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie daher über die soeben in Kraft getretene Covid-19-Impfpflichtverordnung informieren, die im Detail regelt, in welchen medizinischen Fällen eine Impfbefreiung durch Amts- oder Epidemieärzte ausgestellt werden kann.

Eine Covid-19-Impfbefreiung gemäß § 2 dieser Verordnung ist möglich für:

1. Schwangere,
2. *Personen, die nicht ohne konkrete und ernstliche Gefahr für Leben oder Gesundheit mit einem zugelassenen Impfstoff geimpft werden können. Das sind jedenfalls Personen mit folgenden medizinischen Indikationen:*
 - a) *Allergie beziehungsweise Überempfindlichkeit gegen einzelne Inhaltsstoffe, die in allen zentral zugelassenen und in Österreich verfügbaren COVID-19-Impfstoffen enthalten sind,*
 - b) *akuter Schub einer schweren inflammatorischen Erkrankung oder Autoimmunerkrankung bis zur Stabilisierung des Krankheitszustandes,*
 - c) *molekularbiologisch bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 oder akute, schwere, fieberhafte Erkrankung oder Infektion bis zur Genesung oder Stabilisierung des Krankheitszustandes,*
 - d) *Multimorbidität mit Dekompensation mehrerer Organsysteme, aufgrund deren eine Impfuntauglichkeit vorliegt, und*
 - e) *vermutete schwerwiegende Impfnebenwirkungen gemäß § 2b Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes (AMG), BGBl. Nr. 185/1983, bei denen eine wahrscheinliche Kausalität zur Impfung bestätigt oder in Abklärung ist.*
3. *Personen, bei denen aus folgenden medizinischen Gründen eine ausreichende Immunantwort auf eine Impfung gegen COVID-19 nicht zu erwarten ist:*
 - a) *Knochenmark- oder Stammzelltransplantation,*
 - b) *Organtransplantation,*
 - c) *dauernde Kortisontherapie > 20 mg beziehungsweise Prednisonäquivalent/Tag länger als zwei Wochen,*
 - d) *Immunsuppression oder Therapie mit Cyclosporin, Tacrolimus, Mycophenolat Azathioprin, Methotrexat Tyrosinkinaseinhibitoren, laufender Biologikatherapie (bei nicht onkologischer Diagnose),*
 - e) *aktive Krebserkrankungen mit einer jeweils innerhalb der letzten sechs Monate erfolgten onkologischen Pharmakotherapie (Chemotherapie, Biologika) und/oder einer erfolgten Strahlentherapie sowie metastasierende Krebserkrankungen auch ohne laufende Therapie oder*
 - f) *sonstige schwere Erkrankungen oder körperliche Zustände, die eine vergleichbare immunologische Lage bedingen.*
4. *Personen, die nach zumindest dreimaliger Impfung gegen COVID-19 keine Immunantwort auf die Impfung ausgebildet haben, und*
5. *Personen, die eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 überstanden haben, für die Dauer von 180 Tagen ab dem Tag der Probenahme (Hinweis: Ärztliche Bestätigungen über das Vorhandensein neutralisierender Antikörper gelten nicht als solcher Nachweis)*

In den uns vorliegenden Erläuterungen führt das Sozialministerium zu diesen Impfbefreiungsgründen wie folgt aus:

§ 2 legt jene Fälle fest, in denen aus medizinischen Gründen ein Hindernis für eine Impfung gegen COVID-19 vorliegt. Es handelt sich hierbei um enge Ausnahmefälle:

Da die Fälle, in denen von einer konkreten und ernstlichen Gefahr für Leben oder Gesundheit auszugehen ist, im Sinne der Sachlichkeit nicht abschließend aufgezählt werden können, **sieht Z 2 keine taxative Auflistung** vor. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass der Ausnahmegrund der konkreten und ernstlichen Gefahr für Leben oder Gesundheit eng auszulegen ist.

Ein Hindernis für eine COVID-19-Impfung ist zunächst eine Allergie gegen Inhaltsstoffe aller zentral zugelassenen und in Österreich verfügbaren Impfstoffe (**Z 2 lit. a**).

Ein akuter Schub einer schweren inflammatorischen Erkrankung oder Autoimmunerkrankung (**Z 2 lit. b**) liegt etwa vor bei einem akuten Schub einer Multiplen Sklerose, eines Systemischen Lupus Erythematoses oder eines Morbus Crohn.

Im Falle akuter schwerer, fieberhafter Infekte oder Krankheiten (**Z 2 lit. c**) ist eine Impfung vorübergehend ganz allgemein nicht indiziert. Über die Dauer des Vorliegens dieses Ausnahmegrundes entscheidet der Arzt im Einzelfall. Ebenso ausgenommen sind Personen, die eine aktuelle (auch nicht fieberhafte) Infektion mit SARS-CoV-2 haben, die noch nicht überstanden ist.

Von **Z 2 lit. d** erfasst sind multimorbide Personen mit Dekompensation mehrerer Organsysteme, aufgrund deren eine Impfuntauglichkeit vorliegt. Dies betrifft Personen, bei denen mögliches Fieber eine ernsthafte Gefahr für Leben und Gesundheit darstellen könnte.

Von **Z 2 lit. e** werden Personen erfasst, bei denen nach einer Impfung schwerwiegende Nebenwirkungen gemäß § 2b Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes (AMG), BGBl. Nr. 185/1983, aufgetreten sind. Nach § 2b Abs. 3 AMG handelt es sich bei einer „schwerwiegenden Nebenwirkung eines Humanarzneimittels“ um eine Nebenwirkung, die tödlich oder lebensbedrohend ist, eine stationäre Behandlung oder deren Verlängerung erforderlich macht, zu bleibender oder schwerwiegender Behinderung oder Invalidität führt oder eine kongenitale Anomalie oder ein Geburtsfehler ist. Dabei ist zu beachten, dass eine Kausalität der Impfung für die schwerwiegende Nebenwirkung bestätigt oder in Abklärung sein muss. Auch dieser Ausnahmegrund muss gegenüber dem die Ausnahme bestätigenden Amts- oder Epidemiarzt durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachgewiesen werden. Als schwerwiegende Impfnebenwirkung kommt zB Myokarditis in Betracht.

Die Z 3 konkretisiert die gesetzliche Bestimmung im Hinblick auf Personen, bei denen eine Immunantwort aus medizinischen Gründen nicht zu erwarten ist. Die Z 3 orientiert sich dabei an § 2 Abs. 1 Z 4 der COVID-19-Risikogruppe-Verordnung, BGBl. II Nr. 203/2020, (Erkrankungen, die mit einer dauerhaften und relevanten Immunsuppression behandelt werden müssen), ist aber insofern weiter

als ihr Vorbild, als Organ- und Knochenmarktransplantationen generell und unabhängig von weiteren Faktoren einen Ausnahmegrund darstellen sollen.

Insbesondere die Einschränkung, dass die Knochenmarktransplantation innerhalb der letzten zwei Jahre und die Organtransplantation innerhalb des letzten Jahres stattgefunden hat, soll für die Frage der Impfpflicht keine Rolle spielen. Von dieser Ausnahmebestimmung erfasst sind auch Personen, mit Host vs. Graft disease, da diese nur im Zusammenhang mit Transplantationen auftritt.

*Die **Z 3 lit. d und e** erfassen zwar auch Personen, für die eine Impfung gegen COVID-19 explizit empfohlen ist. In diesem Zusammenhang ist jedoch erneut auf den Unterschied zwischen medizinischen Empfehlungen und strafbewehrter Impfpflicht hinzuweisen.*

*Angesichts dessen, dass auch in diesem Zusammenhang eine abschließende Aufzählung aller Krankheiten unmöglich ist, enthält auch **Z 3 lit. f** eine „Auffangbestimmung“ für Krankheiten oder Zustände, die eine vergleichbare immunologische Lage bedingen. Dies kann etwa bei seltenen genetischen Erkrankungen mit Auswirkungen auf die Immunantwort der Fall sein. Dass es sich um eine vergleichbare immunologische Lage handeln muss, schließt aber eine extensive Interpretation aus.*

Für Details zu den medizinischen Ausnahmegründen wird auf die entsprechenden Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Kurienobmann

MR Dr. Burkhard Walla

Der Präsident

OMR Dr. Michael Jonas

Anhang: Covid-19-Impfbefreiungen durch Spezialambulanzen

Folgende Ambulanzen können (allerdings nur für die dort in Behandlung befindlichen Patienten !!) ebenfalls Impfbefreiungen bei Vorliegen der oben aufgelisteten Ausnahmegründe ausstellen:

- 1. Spezialambulanzen für Immunsupprimierte*
- 2. Ambulanzen für Dermatologie (Autoimmunerkrankungen, Allergien)*
- 3. Ambulanzen für Innere Medizin (insbesondere für Rheumatologie, Gastroenterologie, Onkologische Ambulanzen, Pneumologie – Allergieabklärung)*
- 4. Geriatrische Ambulanzen*
- 5. Ambulanzen für Transplantationsmedizin und Transplantationschirurgie*
- 6. Neurologische Ambulanzen (Multiple Sklerose etc.)*